



Statuten des Vereins

Österreichische Sporthilfe

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Sporthilfe“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 2: Zweck

Der Verein stellt eine selbstständige und unabhängige Vereinigung dar, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Der Verein bezweckt im Sinne der §§ 34 ff BAO ausschließlich den wohltätigen Zweck

qualifizierte österreichische Sportler durch ideelle und materielle Hilfeleistung, zum Ausgleich für die Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und bei der nationalen Repräsentation, durch alle dazu geeigneten Maßnahmen zu fördern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Ziff. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Hilfen jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit für Sportler, die sich auf eine Spitzenleistung vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, voll zu entfalten und zu erhalten,
 - Unterstützung einer ihrer Anlagen, Fähigkeiten und ihrer eigenen Einsatzfreudigkeit entsprechenden beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 - Förderung von Spitzensportler nach Beendigung ihrer sportlichen Laufbahn,
 - Gewährung materieller Unterstützung von nach Beendigung ihrer sportlichen Laufbahn unverschuldet in Not geratenen Sportler,
 - Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit der Sportler.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beiträge der ordentlichen Mitglieder des Vereins,
 - Beiträge und Zuwendungen der außerordentlichen Mitglieder des Vereins,
 - Zuwendungen und Spenden öffentlicher und privater Stellen,
 - Schenkungen, Stiftungen und sonstige Zuwendungen,

- Einnahmen aus Veranstaltungen, Tombolas, Auktionen, Publikationen und sonstigen Aktivitäten des Vereins sowie Einnahmen aus Lizenzvergaben und aus Zinserträgen,
 - Veröffentlichungen in Medien sowie Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen,
 - Herausgabe von Druckschriften und digitalen Medien zur Dokumentation und Verbreitung des Sporthilfe Contents,
 - Gründung von Kapitalgesellschaften sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- (4) Begünstigte Sportler im Sinne des § 2 sind alle Sportler, die von der Österreichischen Sporthilfe im Rahmen ihrer dafür festgelegten Bestimmungen gefördert werden.

§ 4: Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
- a. das Österreichische Olympische Comité,
 - b. die Österreichische Bundes-Sportorganisation,
 - c. der Bund, vertreten durch den nach dem Bundesministerengesetz für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister sowie im Bedarfsfall weitere mit dem Sport in Verbindung stehende Bundesminister,
 - d. die Wirtschaftskammer Österreich,
 - e. das Österreichische Paralympische Committee
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich verpflichten, zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung einer vom Vorstand beschlossenen Zuwendung zu fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck iSd § 2 unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder gemäß § 5 Ziff. 2 lit. a bis e entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

- (3) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Ziff. 3 entscheidet der Vorstand endgültig.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (5) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (6) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Ein freiwilliger Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten 31. Dezember wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder der zu leistenden Zuwendungen im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens schriftlich verfügt werden.
- (5) Bei den außerordentlichen Mitgliedern endet – abgesehen durch Tod oder aus Gründen gemäß Ziff. 1 bis 4 – die Mitgliedschaft durch Ablauf des Zeitraumes, für den die vom Vorstand beschlossene Zuwendung gemäß § 13 Ziff. 7 geleistet worden ist.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Ziff. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (7) Durch Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen unberührt.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen, an Entscheidungen mitzuwirken, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (6) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Anstelle des Mitgliedsbeitrages können von der Generalversammlung auch andere Leistungen, die den gleichen Zwecken wie im § 2 dienen, anerkannt werden.
- (7) Außerordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der beschlossenen Zuwendung verpflichtet. Für jene Kalenderjahre, in denen außerordentliche Mitglieder an den Verein eine Zuwendung von mindestens € 70.000,00 leisten, sind diese von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (8) Außerordentliche Mitglieder haben – abgesehen von der Befreiung nach Ziff. 7 – in jenen Kalenderjahren, in denen sie an den Verein eine Zuwendung von mindestens € 700.000,00 leisten, das Recht auf Sitz und Stimme im Vorstand sowie das Recht, dass aus ihrem Kreis ein Rechnungsprüfer bestellt wird.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), das Präsidium (§ 15), die Rechnungsprüfer (§ 17) und die Schlichtungseinrichtung (§20).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VereinsG),
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
 binnen 3 Monaten statt.
- (3) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder, Rechnungsprüfer und Vorstandsmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des Vereins. Im Falle seiner Verhinderung gilt § 12 Ziff. 6 sinngemäß.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Sie sind unverzüglich an alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auszusenden. Nach dieser Frist einlangende Anträge können nur dann zur Verhandlung zugelassen werden, wenn mindestens 2/3 der bei der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Dies gilt auch für Anträge, die in der Generalversammlung selbst gestellt werden, sofern sich diese nicht aus dem Diskussionsverlauf in der Generalversammlung ergeben oder als Erweiterung bzw. Veränderung fristgerecht eingebracht oder sonst zugelassener Anträge anzusehen sind.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) An der Generalversammlung sind teilnahmeberechtigt:
- a. die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Ziff. 2 lit. a bis e mit je zwei Vertretern,
 - b. die außerordentlichen Mitglieder mit je einem Vertreter,
 - c. die außerordentlichen Mitglieder in den Jahren, in denen sie an den Verein eine Zuwendung von mindestens € 700.000,00 leisten, mit je zwei Vertreter,
 - d. die Rechnungsprüfer,
 - e. die Ehrenmitglieder und
 - f. die Vorstandsmitglieder.
- (7) In der Generalversammlung sind stimmberechtigt
- mit je zwei Stimmen:
- der Bund, vertreten durch den nach dem Bundesministerengesetz für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister,
 - das Österreichische Olympische Comité
 - die Österreichische Bundes-Sportorganisation,
 - die Wirtschaftskammer Österreich und
 - die außerordentlichen Mitglieder in den Jahren, in denen sie an den Verein eine Zuwendung von mindestens € 700.000,00 leisten;
 - das Österreichische Paralympische Committee,
- mit je einer Stimme:
- weitere mit dem Sport in Verbindung stehende Bundesminister,
 - die übrigen außerordentlichen Mitglieder.
- (8) Voraussetzung für die Stimmberechtigung in der Generalversammlung ist die Anwesenheit und rechtsgültige Bevollmächtigung der anwesenden Vertreter. Eine Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn die Vertretungsbefugnis offenkundig ist.
- (9) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als die Hälfte der gemäß Ziff. 6 lit. a bis d angeführten Vertreter anwesend sind. Sollte die Generalversammlung zur angesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (10) Die Wahlen, Funktionsenthebungen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung gelten die Bestimmungen § 12 Ziff. 6.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- (3) Entgegennahme des Berichtes des Finanzreferenten,
- (4) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Wirtschaftsprüfer, Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie Entlastung des Vorstandes,
- (5) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- (7) Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag:
 - a. des nach dem Bundesministerengesetz für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister, den Präsidenten, den geschäftsführenden Präsidenten gemäß § 18 und den stellvertretenden Schriftführer,
 - b. des Österreichischen Olympischen Comités den 1. Vizepräsidenten und den stellvertretenden Finanzreferenten,
 - c. der Österreichischen Bundes-Sportorganisation den 2. Vizepräsidenten und den Schriftführer,
 - d. der Wirtschaftskammer Österreich den 3. Vizepräsidenten und den Finanzreferenten,
 - e. des Österreichischen Paralympischen Committees den 4. Vizepräsidenten und ein Vorstandsmitglied.
 - f. Eine Person aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder wird gemäß § 8 Ziff. 7 auf Vorschlag der außerordentlichen Mitglieder als Vorstandsmitglied gewählt.
 - g. Zwei Personen aus dem Kreis der ehemaligen Spitzensportler werden gemäß § 12 Ziff. 1 lit f durch die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Ziff. 2 lit. a bis e der Generalversammlung gewählt.
- (8) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem Präsidenten
 - b. dem geschäftsführenden Präsidenten gemäß § 18,
 - c. dem 1., 2., 3. und 4. Vizepräsidenten,
 - d. einem Finanzreferenten und seinem Stellvertreter,
 - e. einem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
 - f. zwei Personen aus dem Kreis der ehemaligen Spitzensportler,
 - g. einem Vertreter aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Ziff. 7,
 - h. je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Ziff. 8 und
 - i. einem Vertreter des Österreichischen Paralympischen Committees.

Die Kooptierung von weiteren Mitgliedern ist dem Vorstand durch eigenen Beschluss gestattet, wobei derartige Mitglieder nur Sitz, aber kein Stimmrecht haben.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden wie folgt bestellt:
- a. die Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziff. 1 lit. a bis i werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer von 4 Jahren gewählt,
 - b. scheidet ein unter Ziff. 1 lit. a, c bis i angeführtes Mitglied vor Ablauf der vierjährigen Funktionsdauer aus dem Vorstand aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode eine Nachbestellung durch die Vorschlagsberechtigten vorzunehmen,
 - c. hinsichtlich der Funktionsdauer und Nachbestellung des geschäftsführenden Präsidenten gilt § 18.
 - d. Vorschläge zur Bestellung des Vorstandes gemäß § 11 Ziff. 7 müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich im Büro der Österreichischen Sporthilfe einlangen.
- (3) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt:
- a. grundsätzlich durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt, durch Enthebung und durch Tod,
 - b. die Funktion von Vorstandsmitgliedern gemäß Ziff. 1 lit. g und h endet – abgesehen aus den Gründen gemäß lit. a – mit Ende des Jahres, in dem das außerordentliche Mitglied, dem der Vertreter zuzuordnen ist, aus dem Verein ausgeschieden ist,
 - c. die Funktion von Vorstandsmitgliedern, die aufgrund eines Vorschlages gemäß § 11 Ziff. 7 lit. a gewählt wurden, endet – abgesehen aus den Gründen gemäß lit. a – 3 Monate nachdem sich durch Bundesministerengesetz die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Sports geändert hat, es sei denn, der aufgrund der Änderung des Bundesministerengesetzes nunmehr zuständige Bundesminister erklärt gegenüber dem Verein Gegenteiliges,
 - d. die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären; die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten; der Rücktritt wird erst mit der Bestellung des Nachfolgers wirksam,

- e. die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (4) Der Vorstand tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal während des Geschäftsjahres zusammen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen; im Falle seiner Verhinderung gilt Ziff. 6. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Sie hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (6) In den Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Präsident gemäß § 18, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der 3. Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der 4. Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch der 4. Vizepräsident verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und von den Mitgliedern gemäß Ziff. 1 lit. a bis e mindestens fünf anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können sich als Vorstandsmitglied, nicht aber in ihrer Vorstandsfunktion mittels schriftlicher Bevollmächtigung durch eine geeignete Person vertreten lassen.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (2) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (3) die Vorbereitung und die Beschlussfassung zur Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung,
- (4) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- (5) der Vorschlag der jährlichen Mitgliedsbeiträge an die Generalversammlung,
- (6) die Beschlussfassung über die Förderungsrichtlinien:
 - a. für die Individual- und Aktionsförderungen,
 - b. für die Einstufung von Mannschaftssportarten,
 - c. für die Festlegung der zu fördernden Sportarten,
- (7) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, in der jedenfalls die selbstständige Entscheidungsbefugnis in finanziellen Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Höchstgrenze festzulegen ist.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines der Organe fallen, in denen er den Vorsitz führt, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch unmittelbar der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Falle seiner Verhinderung gilt § 12 Ziff. 6 sinngemäß. Der Präsident ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsberechtigt.
- (2) Der Schriftführer (im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter) hat den Präsidenten und den geschäftsführenden Präsidenten gemäß § 18 bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Finanzreferent (im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter) ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins sind vom Präsidenten (im Falle seiner Verhinderung gilt § 12 Ziff. 6 sinngemäß) und vom Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten darüber hinaus noch vom Finanzreferenten (im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern) zu zeichnen.

Rechtsverbindliche Erklärungen und finanzielle Angelegenheiten, welche in der Geschäftsordnung dem Geschäftsführer übertragen wurden, sind von diesem „Für den Verein“ zu zeichnen.

§ 15: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem geschäftsführenden Präsidenten gemäß § 18 und den vier Vizepräsidenten.
- (2) Dem Präsidium obliegt:
 - a. die Leitung des Vereins, ausgenommen jene Aufgaben, die ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind,
 - b. die Koordination und die zusammenfassende Behandlung der sportpolitischen Interessen in der Österreichischen Sporthilfe,
 - c. die Planung und Festlegung der vereinspolitischen Grundsatzpositionen,
 - d. die Betreuung des sportpolitisch relevanten interdisziplinären Gedanken- und Erfahrungsaustausches sowie der internationalen Kontakte und Kooperationen.
- (3) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Das Präsidium ist einzuberufen, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen, der auch den Vorsitz führt; im Falle seiner Verhinderung gilt § 12 Ziff. 6 sinngemäß.
- (5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16: Umlaufbeschlüsse

- (1) Die Generalversammlung, der Vorstand und das Präsidium können in dringenden Fällen die Beschlüsse auch im Wege eines schriftlichen „Umlaufbeschlusses“ fassen. (Post, E-Mail)
- (2) Wenn 1/3 der Stimmberechtigten in der Generalversammlung, ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 12 Ziff. 1 lit. a bis e oder ein Mitglied des Präsidiums im konkreten Anlassfall gegen die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg Einspruch erhebt, ist eine derartige Beschlussfassung unzulässig.
- (3) Das Ergebnis des schriftlichen Umlaufbeschlusses ist allen Mitgliedern des jeweiligen Organs unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Angelegenheiten der Generalversammlung, zu deren Beschlussfassung 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich sind, können nicht im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses beschlossen werden.

§ 17: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Der 1. Rechnungsprüfer wird gewählt:
 - a. primär aus dem Kreis von außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 8 Ziff. 8,
 - b. mangels solcher Mitglieder aus dem Kreis von außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 8 Ziff. 7,
 - c. mangels solcher Mitglieder aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder.
- (3) Der 2. Rechnungsprüfer wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegt eine nachgehende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben das Recht an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Ziff. 2 lit. b und § 12 Ziff. 3 sinngemäß.

§ 18: Geschäftsführender Präsident des Vereins

- (1) Ist in dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerium ein Staatssekretär mit diesen Angelegenheiten betraut worden und erstattet dieses Bundesministerium einen entsprechenden Wahlvorschlag, so ist dieser von der Generalversammlung zum geschäftsführenden Präsidenten des Vereins für die Funktionsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.
- (2) Der geschäftsführende Präsident hat Sitz und Stimme im Vorstand sowie im Präsidium und ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Er übt die Funktion des Präsidenten als Vorsitzender im Vorstand, im Präsidium und in der Generalversammlung nur dann aus, wenn dieser verhindert ist (§ 10 Ziff. 11, § 12 Ziff. 6, § 15 Ziff. 4). Ansonsten nimmt der geschäftsführende Präsident alle statutenmäßig vorgesehenen Rechte und Pflichten des Präsidenten nach innen und außen wahr, ausgenommen jene, die sich der Präsident

vorbehalten hat. Im Falle der Verhinderung des geschäftsführenden Präsidenten üben die Vizepräsidenten in sinngemäßer Anwendung von § 12 Ziff. 6 seine Funktion aus.

§ 19: Geschäftsführer

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Geschäftsführer eingesetzt werden.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt, seine Tätigkeit kann im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses wahrgenommen werden.
- (3) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut und handelt im Rahmen der Beschlüsse der Organe der Österreichischen Sporthilfe.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand gemäß § 13 Ziff. 7 beschlossenen Geschäftsordnung aus.
- (6) In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht der Geschäftsführer dem Präsidenten.

§ 20: Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 21: Markenrecht

Zur besonderen Kennzeichnung seiner Tätigkeit und damit zusammenhängender Leistungen und Gegenstände kann der Verein die Registrierung von Markenrechten im In- und Ausland erwirken. Sollten Markenrechte zur Benützung durch die im Verein im Sinne eines Verbandes zusammengeschlossenen, als Unternehmen tätigen, außerordentlichen Mitglieder bestimmt sein, kann der Verein Verbandsmarken registrieren lassen. Die besonderen Benützungsbestimmungen hierfür können vom Vorstand in einer Verbandsmarkensatzung festgelegt werden.

§ 22: Authentische Auslegung

In allen in den Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium, dem auch ausschließlich die authentische Auslegung des Statuts zusteht.

§ 23: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll zu gleichen Teilen dem Österreichischen Olympischen Comité und der Österreichischen Bundessportorganisation zur Verwendung für wohltätige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zufallen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.